

In Ra hat man also die Beteiligung des Königs an der Gründung nur betont, um das Fehlen des vorhergegangenen Privilegs des Bischofs einleuchtend erscheinen zu lassen.

Wer davon ausgeht, Markulf habe Rebais als Vorlage benutzt, steht hier vor einer Frage. Wie schon gesagt, läßt Mf I 2 zwei Möglichkeiten offen: Gründung auf Eigengut oder auf Königsgut. Wenn nun Markulf aus R entnahm, daß hier der Gründungsakt auf Königsgut das bischöfliche Privileg entbehrlich machte, hätte er dem nicht irgendwie Rechnung getragen (wie es der wahlweisen Gestaltung seines Formulars entsprach)? Man müßte doch hinter dem Hinweis auf das bischöfliche Privileg eine Wendung wie die erwarten:

vel si super fisco est exstructus: dum super fiscum nostrum... [wie in Ra].

Krusch würde wohl entgegnen: „Nein, denn das lag nicht im Interesse seines Auftraggebers Landrich!“ Ja allerdings, wenn man gegen erteilte Privilegien mit einem Formularschimmel glaubte anreiten zu können! — Sollen wir Landrich allen Ernstes für so naiv halten — oder meinetwegen auch Markulf? Oder liegt die Naivität nicht beim Historiker?

3. Immunitätsformel

- a) Nach Mf I 2 ist das Kloster auf Eigengut des Stifters oder auf Königsgut errichtet. Als Ausstatter wird aber — wie gewöhnlich in den Merowingerurkunden — der König an erster Stelle genannt, weiterhin heißt es: der genannte [Stifter] — oder die andern — oder wer auch immer.
- b) In RK (welches hier mit dem erhaltenen Text einsetzt) wirkt die Häufung der Erwerbstitel anschaulicher. Die Gründung war — wie man sich entsinnen wird — durch Dagobert ermöglicht; Stifter waren Dado, Ado und Rado. Unversehens taucht hier auch noch ihr Vater (Authari), allerdings ohne Nennung seines Namens, unter den Zustiftern auf. Schließlich heißt es: oder wer immer. In dieser so konkreten Reihung hat die These Sickels, daß R die Vorlage für Mf I 2 bildete, ihren hauptsächlichsten Rückhalt, und ich gestehe, daß dieser Punkt auch mich immer erneut beschäftigt hat.